



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5. Fehlen von Gegengründen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

5. Die Stellungnahme meiner Gegner zu meiner Erklärung ist wenig ausgiebig. Dies gilt besonders von der grundlegenden Einsicht, der Deutung der friesischen *triplicatio*. Sie ist nur von VINOGRADOFF erörtert worden¹⁾ und zwar mit dem Ergebnisse der Zustimmung. Die numismatische Deutung BRUNNERS wird abgelehnt. Widerlegungen sind von niemandem versucht worden. BRUNNER hat an seiner numismatischen Deutung festgehalten, aber sich auf meine Gründe nicht eingelassen²⁾. Auch im übrigen hat die Diskussion keinen Umstand ergeben, der gegen die Friedensdeutung ins Gewicht fällt³⁾. Meine Erklärung würde schon, wenn mir auf das säch-

Inhalt festgestellt werden, daß er auch eine Verdreifachung volkrechtlicher Bußen bewirkt hat. BRUNNER will diese sehr wichtige Nachricht völlig ausschalten. Er sagt (Ständeproblem S. 231): »1. Nur auf den Handverlust bezieht sich die Motivierung aus dem *praeceptum pro pace*. 2. Daß dieses einen Sonderfrieden oder eine allgemeine Verdreifachung der volkrechtlichen Bußen begründet habe, kann aus der Stelle nicht gefolgert werden.« Der Ausspruch BRUNNERS über den Umfang der Motivierung ist gerade in seiner Bestimmtheit reine Willkür. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jede der drei Sanktionen auf einen Königserlaß zurückgeht. Für die dritte nimmt dies auch BRUNNER an. Daß auch die zweite, die Verwirkung des Bannes, Ungehorsamsfolge war, liegt auf der Hand. Bei der ersten, der Verdreifachung, wird die volkrechtliche Wirkung, die *compositio secundum legem et secundum ewam* erhöht. Also kann diese Erhöhung nicht selbst auf Volksrecht beruhen, sondern wieder nur auf einem königlichen Befehl. Wenn BRUNNER mit seiner Motivdeutung recht hätte, so würden drei königliche *praecepta pro pace* kausal gewesen sein, die alle drei *pro pace* erlassen waren und von denen nur eines erwähnt wird. Das ist ausgeschlossen. Alle drei Rechtsfolgen werden auf dasselbe *praeceptum* zurückgeführt. Deshalb ist auch die von BRUNNER abgelehnte Folgerung voll berechtigt. Das *praeceptum* ist »*pro pace tuenda*« erlassen, kein Sondergesetz gegen Pfandkehrung. Es hat folglich alle Bußen bei Friedensbruch verdreifacht. Seine Geltung wird für eine Zeit bekundet, in der Karl den Kaisertitel führte, also für die Zeit nach der *Lex*. Ein späterer Erlaß ist wegen der Befriedung Sachsens nicht anzunehmen. Das *praeceptum* muß schon bei Abfassung der *Lex* gegolten haben. Deshalb sind die Verneunfachungen der *Lex* an der Stelle der Verdreifachungen als Wirkungen dieses *praeceptum* aufzufassen. Deshalb sind wir genötigt, die absoluten Bußzahlen, die das Gesetz enthält, als verdreifachte Volksbußen zu bewerten. Dieses Gebot gilt auch für die Wergeldziffer des sächsischen Edelings.

¹⁾ Ztschr. 23, S. 155.

²⁾ Ständeproblem S. 229 Anm. 2 (Wortpolemik), Handbuch I² S. 339.

³⁾ VINOGRADOFF hat Ztschr. 23 S. 180 ff. den Sonderfrieden wie für Friesland auch für Sachsen angenommen. Aber für Sachsen nur als persönliche Befriedung der Edelinges, weil das Latenwergeld nicht verdreifacht sei.

sische Material beschränkt wären, wegen des *praeceptum* der Extravaganten und dem Auftreten der Verneunfachung den Vorzug vor der Adelsdeutung erhalten müssen. Die Heranziehung der friesischen Nachrichten schließt jeden Zweifel aus¹⁾.

6. Die Erkenntnis, daß wir in der *triplicatio* der *Lex Frisionum* und in der sächsischen Edlingsbuße das Ergebnis eines nur zeitweilig geltenden Zustandes vor uns haben, wird in sehr bedeutsamer Weise durch die späteren Wergeldzahlen bestätigt.

Die späteren Wergelder sind in Friesland aus den Edlingswergeldern der *Lex Frisionum* hervorgegangen. Der Unter-

Dieses Bedenken löst sich durch die Einsicht in die abgekürzte Gestalt der sächsischen Bußordnung (§ 26). Im übrigen schließt die Erwähnung des *praeceptum pro pace* in den sächsischen Extravaganten jede Auffassung als Adelsprivileg aus. Meine Erklärung des sächsischen Edlinggeldes ist auch von LINTZEL beanstandet worden (Sachsen und Anhalt, 1928, S. 394). Die Beziehungen zu den friesischen Wergeldern wird von LINTZEL ebenso wenig berücksichtigt wie das sächsische *praeceptum pro pace*. Im übrigen meint er, daß die »Verkehrtheit« meiner Ansicht schon durch einen Vergleich zwischen cap. 3 des Capitulare und cap. 36 der *Lex* gezeigt werde. Der Gedankengang ist mir nicht verständlich. Die beiden Vorschriften haben nichts miteinander zu tun. Cap. 3 ordnet die ständische Abstufung bei Zahlung der Privatbußen in jeder Höhe an, sagt nichts über ihre absolute Höhe und ist mit dem Bestehen eines territorialen Sonderfriedens durchaus vereinbar. Cap. 36 spricht durch die Verneunfachung für das Bestehen eines Sonderfriedens. Das volksrechtliche Friedensgeld wird auch in Friesland nicht verdreifacht. Statt dessen tritt in Ostfriesland die Pflicht der Wergeldzahlung ein. Dem entspricht in Sachsen die große Verbreitung der Todesstrafe. Auch das, was LINTZEL sonst über cap. 3 sagt, beruht darauf daß er nach BRUNNERS Vorbild die Beziehung auf die Privatbußen zu Unrecht verneint.

v. SCHWERIN wendet ein (Rezension zur *Lex Fris.* S. 491 oben), daß das Capitulare Saxonicum den Königsbann nicht allgemein erhöhe, sondern nur die Befugnis einer Erhöhung gebe. Es handelt sich um verschiedene Tatbestände. Die Verwirkung des Königsbanns setzt noch nicht Friedensbruch voraus, so daß die Vorschrift des Capitulare dem Bestehen eines Friedensedikts mit der Folge der Verdreifachung bei Friedensbruch durchaus nicht widerspricht.

¹⁾ Die erreichte Sicherheit würde nicht einmal notwendig sein, um die Bewertung der Ziffer durch BEYERLE auszuschließen. Die Ziffer soll ja alle Gegenstände aufwiegen und ein unübersteigliches Hindernis bilden. Diese Bedeutung könnte sie nur haben, wenn die Adelsdeutung sicher und meine Erklärung durch Friedenserhöhung sich als unmöglich erwiesen hätte. Das wäre die Umkehrung der wirklichen Lage des Erkenntnisproblems.